

Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

Fall 7: EuGH, Rs. C-105/14, Taricco, und Rs. C-42/17, M.A.S. und M.B.

Ivo Taricco und sechs weitere Beteiligte aus Italien errichteten in den Jahren 2005 bis 2009 ein Umsatzsteuer-Karussell beim grenzüberschreitenden Handel mit Champagnerflaschen durch die Bildung von Scheingesellschaften und die Nichtabführung von Mehrwertsteuern. Dies war nach italienischem Recht als Bildung einer kriminellen Vereinigung zur Begehung von Betrug zulasten des EU-Haushalts anzusehen und führte zu einer Schadenshöhe von mehreren Millionen Euro. In Italien wurde daraufhin vor dem Tribunale di Cuneo ein Steuerstrafverfahren gegen Taricco und die anderen Beteiligten eingeleitet. Es drohte allerdings rasch eine Verfolgungsverjährung der Taten, die bis Anfang 2018 eingetreten wäre. Dadurch stand im Raum, dass die Beschuldigten de facto straflos bleiben könnten. Die Dauer von solchen Steuerstrafverfahren war zum fraglichen Zeitpunkt in Italien meist länger als die der gesetzlichen Verjährungsfristen. Durch die Struktur der Verjährungsregelungen (Art. 158 f. codice penale a.F.) war eine solche Straffreiheit die Regel und die Finanzverwaltung konnte die hinterzogenen Steuern dann meist nicht zurückverlangen. Nach Ansicht des Tribunale di Cuneo hätte die Anwendung der italienischen Verjährungsvorschriften deshalb der effektiven Betrugsbekämpfung zu Lasten des EU-Haushalts entgegen gestanden, weshalb das Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV an den EuGH richtete. Darin stellte es (vereinfacht) die Frage, ob zur Vermeidung eines Verstoßes gegen EU-Recht im konkreten Fall die nationalen Verjährungsvorschriften unangewendet bleiben müssten.

In italienischen Folgeentscheidungen wurde alsbald jedoch noch ein zusätzlicher Gesichtspunkt deutlich: Die Verjährung gilt in Italien als Institut des materiellen Strafrechts, weshalb für sie nach italienischem Verständnis das Gesetzlichkeitsprinzip gelten würde (Art. 25 II der italienischen Verfassung, entspricht sonst im Kern Art. 103 II GG). Daher legten zwei Strafgerichte dem italienischen Verfassungsgerichtshof (Corte costituzionale) die Frage vor, ob eine etwaige Neutralisierung der Verjährungsvorschriften, nach welcher der EuGH in der Rs. Taricco gefragt worden war, mit italienischen Verfassungsgrundsätzen und konkret dem italienischen Gesetzlichkeitsprinzip in Einklang zu bringen sei. Der Corte costituzionale entschloss sich zu einem erneuten Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, um auch diese Frage klären zu lassen.

Ist von einer Neutralisierung der italienischen Verjährungsvorschriften auszugehen?

Zentrale Vorschrift:

AEUV

Art. 325:

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrugereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einen effektiven Schutz bewirken.

(2) Zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, ergreifen die Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten. [...]